

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände,
Landesfeuerwehrverband,
Landesfeuerweherschule

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 334
Meine Nachricht vom:

Hans-Christian Willert
Hans-Christian.Willert@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3124
Telefax: 0431 988 614-3124

per E-Mail

19. Januar 2018

Stellung der Feuersicherheitswachen durch die Feuerwehr nach Brandschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich darauf hinweisen, durch wen Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen zu stellen sind. Ich bitte darum, diese Informationen in Ihrem Zuständigkeitsbereich bekannt zu machen.

Für Veranstaltungen, die unter die Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO) fallen, muss unter bestimmten Gegebenheiten eine Brandsicherheitswache eingerichtet werden. In diesen Fällen muss gemäß § 41 (2) VStättVO „eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein“ oder der Betreiber muss „über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte“ verfügen, was wiederum seitens der Brandschutzdienststelle des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zu bescheinigen ist.

Neben der VStättVO regelt das Brandschutzgesetz (BrSchG) den Brandschutz bei Veranstaltungen. Gemäß § 22 (1) BrSchG ist die Feuersicherheitswache (Brandsicherheitswache § 41 VStättVO) „von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr zu stellen“. Zuständig ist damit immer die örtliche Feuerwehr.

§ 22 (3) Satz 1 BrSchG verweist bei der Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch eigene Kräfte des Betreibers auf die Voraussetzungen nach § 41 (2) Satz 3 VStättVO. Die Qualifikation der Feuersicherheitswache wird in § 22 (3) BrSchG genannt.

Nach den Vorgaben des Brandschutzgesetzes ist demnach zunächst grundsätzlich die örtliche Feuerwehr für die Gestellung der Feuersicherheitswache zuständig.

Auch wenn der Text des § 41 VStättVO nicht ausdrücklich auf die örtlich zuständige Feuerwehr abhebt, so ist doch festzuhalten, dass das BrSchG gegenüber der Verordnung höherrangiges Recht ist, mit der Folge, dass ausschließlich die örtliche Feuerwehr eingesetzt werden darf.

Eine Abweichung von der eben beschriebenen Regelung ist nur möglich, wenn der Betreiber über eigene entsprechend qualifizierte Kräfte verfügt, was ihm seitens der Brandschutzdienststelle zu bescheinigen ist.

Es ist nicht vorgegeben, dass sich diese seitens des Betreibers gestellten Angehörigen der Feuersicherheitswache ehrenamtlich im Bereich der örtlichen Feuerwehr engagieren müssen, sie können ihre Qualifikation auch aus dem ehrenamtlichen Engagement bei anderen Feuerwehren erwerben.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Christian Willert